

Übersicht der Erfüllung von MUSS- und KANN-Kriterien und Nachweisdienstleistungen des KHZG



Dank der Fokussierung auf ein sehr konkretes Segment des Gesundheitsmarktes sowie umfassender Expertise in der Entwicklung komplexer Softwarelösungen, hat sich der Pflegeplatzmanager in Folge kontinuierlicher Verbesserungs- und Optimierungsprozesse zu einem Softwaresystem entwickelt, welches alle Muss-Anforderungen an ein **digitales Entlassmanagement des „Fördertatbestand 2 – Patientenportale“** gemäß der „Richtlinie zur Förderung von Vorhaben zur Digitalisierung der Prozesse und Strukturen im Verlauf eines Krankenhausaufenthaltes von Patientinnen und Patienten nach §21 Absatz 2 KHStFV“ erfüllt.

digitales Entlass- und Überleitungsmanagement	Wird erfüllt	Wird nicht erfüllt	Kommentar
MUSS-Kriterien			
einen strukturierten Datenaustausch zwischen Leistungserbringern und die Bereitstellung von Dokumenten auf Basis anerkannter Standards an nachgelagerte Leistungserbringer (z.B. bzgl. der Medikamenteneinnahmen, Hinweisen zur Ernährung, Einschränkungen der körperlichen Belastbarkeit, notwendigen Kontrolluntersuchungen, Ansprechpartner bei Komplikationen oder pflegerische Fragen, etc.) ermöglichen	x		Die Pflegeplatzmanager GmbH ermöglicht einen strukturierten standardbasierten Datenaustausch auf Grundlage branchenspezifischer Standards (u.a. HL7 FHIR). Das auf Entlass- und Überleitungsmanagement spezialisierte Datenhandlung erlaubt sowohl eine standardisierte und bei Bedarf leicht erweiterbare Kommunikation als auch einen echten Ende-zu-Ende-verschlüsselten Dokumentenversand und eine Ende-zu-Ende-verschlüsselte Chatfunktion.
es den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ermöglichen, auf Basis einer digitalen Plattform innerhalb eines Netzwerkes von ambulanten und stationären Pflege- oder Rehabilitationsanbietern den Versorgungsbedarf ihrer Patientinnen und Patienten melden zu können und mit Hilfe der digitalen Plattform innerhalb eines Netzwerkes zeitnah Rückmeldung hinsichtlich passender freier Kapazitäten zu erhalten	x		Die Pflegeplatzmanager GmbH ermöglicht, mithilfe der webbasierten Kommunikationsplattform und des deutschlandweiten Netzwerkes an ambulanten und stationären Pflege- und Rehabilitationsanbietern, komplexe Versorgungsbedarfe von Patientinnen und Patienten im Rahmen von Hilfesuchen darzustellen, innerhalb des gewünschten Versorgungsradius passgenaue Weiter- und Nachversorger zu adressieren sowie transparent Rückmeldungen über aktuell freie Kapazitäten zu erhalten. Damit wird die Anwendung eines echten Patientenwahlrechts mit kurzfristigen und hohen Rückmeldequoten durch Nachversorger sichergestellt. Weitere kontextspezifische Besonderheiten werden gewährleistet: - Sichere Übermittlung patienten- und kontextbezogener Metadaten (Überleitparameter, Pflegearten und pflegerrelevante Kriterien zur Sicherstellung einer hohen fallbezogenen Angebotsqualität) - Verschlüsselter systemunabhängiger Dokumentenversand, welcher auch die sichere Kommunikation mit proprietären Drittsystemen erlaubt - Veröffentlichung von Versorgungsbedarfen im größten Nachversorgernetzwerk Deutschlands, mit hohen kurzfristigen Rückmeldequoten zu Kapazitäten und passenden Angeboten - Aufbau und aktive Pflege von Gesundheitsregionen – Sicherstellung eines potenten, relevanten und aktiven Nachversorgernetzwerkes
die Speicherung von Daten der Patientinnen und Patienten in deren elektronischer Patientenakte nach § 341 SGB V ermöglichen sowie (auf Wunsch des Patienten und/ oder berechtigten Angehörigen) auch in andere digitalen Akten bereitgestellt werden können	x		Die Pflegeplatzmanager GmbH ermöglicht die Speicherung von Patientendaten in elektronischen Patientenakten, auf Grundlage einer Softwareplattform die vollständig den Prinzipien der Datenminimierung gemäß DSGVO folgt – der inhaltliche Bezug von erhobenen Daten zum Patienten entsteht nur dann, wenn er im jeweiligen Umfang und Kontext tatsächlich benötigt wird. Die Anwendung branchenspezifischer Austauschformate (u.a. HL7 FHIR) sowie eine eigene Softwarekomponente zur Datenanpassung proprietärer Formate in Standardformate erlauben eine maximale Flexibilität bezüglich unterschiedlichster Systemumgebungen.

Weitere Anforderungen und Voraussetzungen	Wird erfüllt	Wird nicht erfüllt	Kommentar
beim Austausch medizinischer Daten werden vorhandene international anerkannte technische, syntaktische und semantische Standards – soweit verfügbar – zur Herstellung einer durchgehenden einrichtungsinternen und einrichtungsexternen Interoperabilität digitaler Dienste verwendet	x		Die Pflegeplatzmanager GmbH stellt die Interoperabilität zwischen alternativen Standards sowie proprietärer Datenaustauschformate sicher. Systemintern kommt HL7 FHIR zur Anwendung. Zur Sicherstellung der darüberhinausgehenden Interoperabilität zu anderen Branchenstandards oder proprietärer Kommunikationsformate wird ein Softwarebaustein (PPM-FHIR-Connector) als Schnittstellenmodul in der Betriebsumgebung beteiligter Partner zum Einsatz gebracht, welches bei Bedarf die bidirektionale Datenanpassung sicherstellt und die benötigten Datensätze standardisiert und harmonisiert. Diese Komponente dient als Übergangslösung, bis alle beteiligten Marktteilnehmer die standardisierte Kommunikation mittels FHIR unterstützen.
die Vorgaben zur Interoperabilität, die sich aus den Anforderungen an Schnittstellen in informationstechnischen Systemen nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch ergeben, werden berücksichtigt	x		Die Pflegeplatzmanager GmbH stellt die Interoperabilität zwischen alternativen Standards sowie proprietärer Datenaustauschformate unter Anwendung des elektronischen Interoperabilitätsverzeichnis der Gematik gemäß SGB V §291ff sicher. Darüber hinaus wird aktiv an Vorschlägen zur Erweiterung der verfügbaren Profile gearbeitet, um die besonderen Anforderungen an das Entlass- und Überleitungsmanagement im Standard zu berücksichtigen.
generierte, für Patientinnen und Patienten relevante, Dokumente und Daten sind übertragbar in die elektronische Patientenakte nach § 341 SGB V	x		Die Pflegeplatzmanager GmbH ermöglicht die Speicherung von Patientendaten in elektronischen Patientenakten, auf Grundlage einer Softwareplattform, die vollständig den Prinzipien der Datenminimierung gemäß DSGVO folgt. Der aktuell noch sehr heterogenen Landschaft unterschiedlichster Patientenakten wird durch entsprechende Datenanpassungen
Maßnahmen zur Gewährleistung der Informationssicherheit werden nach dem jeweiligen Stand der Technik durchgehend berücksichtigt	x		
datenschutzrechtliche Vorschriften werden eingehalten	x		Die Pflegeplatzmanager GmbH stellt sehr hohe Anforderungen an die Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Erfordernisse bei Verwendung unserer (bereits vorhandenen) Software, die vollständig den Prinzipien der Datenminimierung gemäß DSGVO, für die Pflegeplatzsuche („Pflegeplatzmanager“) folgt. Unser Datenschutzkonzept stellen wir gern auf Wunsch zur Verfügung. Dies betrifft insbesondere – aber bei weitem nicht abschließend - die Ausgestaltung unserer Software/Plattform wie folgt: - Sicherheit der Umgebung (Einsatz des Backends in hochgesicherter Umgebung in zertifiziertem Rechenzentrum) - Privacy by design; insbesondere nur Abfrage der Daten, die für eine Pflegeplatzsuche dringend erforderlich sind - Pseudonymisierung der Daten (abhängig von Funktionalitäten und deren Anforderungen) - Einsatz von Verschlüsselungstechniken (generelle Verschlüsselung der Übertragungswege, Ende-zu-Ende Verschlüsselung bei Übertragung von Dokumenten) Das heißt: Die Nutzergruppen kommen ihren eigenen datenschutzrechtlichen Anforderungen (als Verantwortliche im Sinne der DSGVO) dadurch nach, dass sie eine angemessene sichere und datenschutzfreundliche ausgestaltete Software/Plattform für eine Pflegeplatzsuche nutzen. Wir unterstützen alle Nutzergruppen sowie die Sicherheit der Verarbeitung im Ganzen dadurch, dass wir – auch im Hinblick der Vermeidung der Anforderungen der Art. 44 DSGVO ff. – keine Daten in Drittländer weitergeben; derzeit nicht einmal in andere europäische Länder. Die Verarbeitung der Daten in unserem Pflegeportal findet ausschließlich in Deutschland statt. Ferner haben wir hinreichend technische und organisatorische Maßnahmen getroffen. Sowohl der Dienstleister für den Betrieb von PPM (Flying Circus) als auch der Betreiber des Rechenzentrums haben ihren Sitz in Deutschland. Das Rechenzentrum selbst ist ebenfalls in Deutschland. RZ-Dienstleister: zertifiziert nach: ISO 27001; ISO 9001; ECBS sowie KV-SafeNet https://www.kamp.de/unternehmen/zertifizierungen-datenschutz/zertifizierungen.html Dienstleister: zertifiziert nach: ISO 27001 https://flyingcircus.io/iso-27001-de.pdf
Sind in Ihrer Lösung 15% IT-Sicherheitsanteile inbegriffen? Stellen Sie bitte in der Kommentarzelle dar, welche IT-Sicherheitskomponenten in der IT-Sicherheitslösung inbegriffen sind und welche Kostenanteile diese ausmachen	x		Folgende IT-Sicherheitskomponenten sind in der IT-Sicherheitslösung inbegriffen: - Drei ergänzende, digitale Schulungen für Mitarbeiter des Krankenhauses zum Thema „Informationssicherheit mit PPM“ (u.a. DSGVO mit Fokus Entlassmanagement, IT-Sicherheit für Anwender, Angriffsszenarien) - Penetrationstest auf der Plattform des Pflegeplatzmanagers und zugehöriger Module - Unterstützung der hauseigenen IT beim Kommunikationskonzept zwischen KIS und Pflegeplatzmanager Diese IT-Sicherheitskomponenten machen 15 % der Gesamtkosten aus. Im Rahmen der finalen Angebotsabstimmung sind darüber hinaus auch weitere spezifische Maßnahmen oder individuelle Anpassungen abbildbar.

Zusätzlich: Erbringung der schriftlichen Nachweise als „IT-Dienstleister“
Nachweis darüber, dass min. 15% der für das Vorhaben beantragten Fördermittel für Maßnahmen zur Verbesserung der Informationssicherheit eingesetzt werden und Nachweis, um welche Maßnahmen es sich dabei handelt
Nachweis bzgl. Fördertatbestände 2 bis 6, dass das Vorhaben der Einrichtung eines digitalen Dienstes im Sinne des § 19 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bis 6 dienen soll und diese die Voraussetzungen nach § 19 Absatz 2 erfüllen (Einhaltung von Standards, Nutzung standardisierter Schnittstellen etc.)
Nachweis bzgl. Fördertatbestand 2 bis 6, 8 und 10 genannten Vorhaben über die Berechtigung nach § 21 Absatz 5 Satz 1 der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters des zu beauftragenden IT-Dienstleisters, die oder der die Bestätigung nach Nummer 4, 6 oder 8 ausstellt; bei Anträgen, die vor der Bereitstellung des Schulungsprogrammes (also vor dem 01.01.2021) gestellt wurden, ist der Nachweis unverzüglich nach Bereitstellung nachzureichen.

Anlage
KHZG Bestätigung Informationssicherheit Pflegeplatzmanager
KHZG Bestätigung § 22 Abs. 2 Nr. 4 Pflegeplatzmanager
Zertifikat Chris Schiller